

Beschluss

**AZ: BSchK/050/2009
LSchK/13/2009**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

Im Berufungsverfahren

des Genossen R. D.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den Genossen K. R.

- Antragsgegner und Berufungsführer zu 1 -

den Kreisvorstand Kusel, vertreten durch C. K.

- Antragsgegner zu 2 -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2009 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Hauptsache ist erledigt.

Ein darüber hinausgehendes Feststellungsinteresse ist nicht gegeben.

Begründung:

Mit einer am 15.04.2009 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Berufungsschrift vom 10.04.2009 legten die Berufungsführer Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 21.02.2009 (LSchK 13/09) ein.

Die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz bestätigte eine vorläufige Entscheidung der Landesschiedskommission vom 23.01.2009 und erklärte die Ablösung des Berufungsgegners als Wahlkampfbeauftragter im KV Kusel für unzulässig.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf einer Sitzung des Kreisvorstandes Kusel am 17.01.2009 war der Berufungsgegner durch Beschluss als Wahlkampfbeauftragter abgelöst worden. Dagegen hatte sich der Berufungsgegner gewandt.

Die Tätigkeit als Wahlkampfbeauftragter war für die am 30.08.2009 stattgefundene Kommunalwahl vorgesehen. Diese Wahl hat stattgefunden, so dass die Funktion weggefallen ist.

Ein berechtigtes Interesse der Berufungsführer jetzt noch durch die Bundesschiedskommission feststellen zu lassen, dass der am 17.01.2009 gefasste Beschluss auf Ablösung des Berufungsführers als Wahlkampfbeauftragter rechtmäßig war, ist nicht ersichtlich und wurde von den Berufungsführern weder im Berufungsschriftsatz noch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.